



DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ

Wir bauen auf Kultur.

Schlegelstraße 1 · 53113 Bonn
Tel. 0228 9091-0
info@denkmalschutz.de
www.denkmalschutz.de

Spendenkonto
IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400
BIC: COBA DE FF XXX
Commerzbank AG

Schirmherr
Bundespräsident F.-W. Steinmeier

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/3554

A20

11. März 2026

Stellungnahme Deutsche Stiftung Denkmalschutz

zur Drucksache 18/17474, „Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen“

Mit großer Sorge wenden wir uns als größte private und unabhängige Stiftung im Bereich Denkmalpflege in Deutschland an den Landtag Nordrhein-Westfalen. Von bürgerschaftlichem Engagement getragen und durch private Spenden finanziert, fördert die Deutsche Stiftung Denkmalschutz bundesweit rund 600 Denkmale jährlich, allein in NRW konnten wir bisher 896 Denkmale mit über 84,7 Millionen Euro unterstützen. Basierend auf unserer bundesweiten Erfahrung mit Aufgabenstellungen in der praktischen Denkmalpflege möchten wir eindringlich vor den Konsequenzen der beabsichtigten Änderungen der Landesbauordnung sowie des Denkmalschutzgesetzes in NRW warnen.

Mit dem vorliegenden Artikelgesetz des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, dem „Dritten Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen“ zieht sich das Land nach unserer Einschätzung aus einer fachlich fundierten, qualitätvollen Denkmalpflege zurück.

Das Land NRW entzieht sich weitgehend seiner in der Landesverfassung definierten Verantwortung für die Denkmale des Landes, insbesondere für die im Landesbesitz. Gleichzeitig wird das zuständige Ministerium ermächtigt, in nicht weiter definierten Einzelfällen in eigener Sache jedes Verfahren an sich ziehen zu können. Damit kann eine unabhängige fachliche Beurteilung willkürlich ausgehebelt werden.

Durch das Mantelgesetz erfolgt die konsequente Ausschaltung der qualifizierten Fachbehörden bei Bundes- und Landesliegenschaften. Die Genehmigungsfristen werden willkürlich verkürzt und eine fiktive Genehmigung eingeführt, was ohne entsprechende Ertüchtigung der Ämter unweigerlich auf Kosten der Qualität der Betreuung der denkmalpflegerischen Maßnahmen gehen wird. Mittel- und langfristige Schäden an Baudenkmalen werden billigend in Kauf genommen.



Durch die generelle Befreiung behördlich geplanter Infrastrukturmaßnahmen auch von denkmalrechtlichen Genehmigungspflichten wird das Denkmalschutzgesetz in NRW nur noch private und kommunale Denkmaleigentümer betreffen, Landesliegenschaften dagegen ungebührlich privilegieren. Damit verkommt das Denkmalschutzgesetz in wichtigen Bereichen zum Papiertiger.

Wie mit einem Denkmal umgegangen wird, entscheidet zukünftig nicht mehr seine Bedeutung für das öffentliche Interesse oder die fachlichen Bewertungen, sondern die Besitzverhältnisse: für Land und Bund gelten zukünftig andere Regeln als für private oder kommunale Eigentümer.

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz kritisiert zum Verfahren:

- Den Versuch, möglichst unbemerkt, im Rahmen eines Artikelgesetzes den Denkmalschutz neu zu organisieren. Für eine in der Landesverfassung definierte Aufgabe (Art. 18, LVerfNRW) halten wir ein solch intransparentes Verfahren für unangemessen. Angemessen wäre gewesen, die Behandlung der Änderung des Denkmalschutzgesetzes nicht nur im Bau-Ausschuss, sondern auch im Kultur-Ausschuss zu beraten.
- Die in der Pressemitteilung des zuständigen Ministeriums vom 23. Januar 2026 betonte Notwendigkeit der geplanten Eingriffe für die Verteidigungsbereitschaft des Landes. Mit dem ausdrücklichen Verweis auf die Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung (RRGV) wird der Verteidigungs- und Krisenfall als ursächlich für den Änderungsbedarf beschrieben. Bei der Einbringung des Gesetzes in den Landtag betonte die Ministerin dagegen seine Notwendigkeit mit der Behebung der Wohnungsnot. Beide Themen bieten jedoch keine Begründung zur Änderungen des DSchG. Es sind weder konkrete Fälle bekannt, bei denen der Denkmalstatus einer Veränderung für den Krisenfall im Wege steht, noch sind Denkmalbauten stärker vom Leerstand betroffen als Nicht-Denkmalbauten. Mit dem kleinen Schatz an drei Prozent denkmalgeschützter Bausubstanz sind diese Probleme nicht zu beheben. So scheinen fiktive Bedrohungslagen und variable Gründe je nach Plenum nur ein Vehikel und eine Scheinbegründung für eine massive Schwächung des Schutzstatus von Denkmalen gerade der öffentlichen Hand genutzt zu werden. Dies finden wir angesichts der Vorbildrolle der öffentlichen Hand mehr als kritikwürdig.
- Das Fehlen der nach der letzten Novelle der 2022 zugesagten Evaluation auf der Grundlage valider Erfahrungen, die seriöse Veränderungen des DSchG überhaupt erst ermöglichen. Dieses Manko wird in der Qualität des Entwurfes deutlich.

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz unterstützt:

- Den Versuch des Abbaus von bürokratischem Aufwand im Bauwesen allgemein und insbesondere beim Erhalt von Denkmalen. Hierfür können wir aus unserem praktischen Alltag diverse Vorschläge machen.



- Die Reduzierung von z.T. überzogenen Normen und Richtlinien bei gleichzeitiger Nutzung der anerkannten Regeln der Technik, sodass angemessene Lösungen für den Altbaubestand und insbesondere für Denkmale möglich werden.
- Dass das Land die bisherige Möglichkeit zur Berufung eines Landesdenkmalrates und der Ausschreibung eines Denkmalschutzpreises nach zwei Jahren endlich von der Kür zur Pflicht erhebt und damit mehr Expertise und Transparenz bei der Bewahrung unserer Denkmallandschaft zulässt.

Die DSD kritisiert inhaltlich am Gesetzesentwurf insbesondere

- Die faktische Aufhebung des Denkmalschutzes für Liegenschaften des Landes und des Bundes – aufgrund einer vage formulierten möglichen Nutzbarkeit für Verteidigungszwecke, den Katastrophenschutz oder „sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse“. Damit werden Denkmale schon in Friedenszeiten quasi unter Kriegsrecht gestellt. Dieser Ausstieg des Landes aus seiner verfassungsmäßigen Verantwortung für seine eigenen Denkmale widerspricht zudem dem Gleichheitsgrundsatz und untergräbt die Glaubwürdigkeit des Staates, der gerade beim Kulturgutschutz Vorbild sein müsste.
Dass es in Wahrheit nur um die Eigentumsverhältnisse, nicht jedoch um Nutzungsmöglichkeiten im Krisenfall geht, macht der §38a deutlich, in dem Kliniken, Hochschulgebäude und Bauten der Studierendenwerke „in der Trägerschaft des Landes und des Bundes“ aufgezählt werden. Für private Einrichtungen gilt dann auch hier abweichendes Recht.
- Die weitreichende Selbstermächtigung des Ministeriums, über eigene Denkmale selbst entscheiden zu können. Das Ministerium kann demnach jedes Verfahren zu denkmalgeschützten Liegenschaften des Landes und des Bundes als einen nicht näher definierten „Einzelfall“ an sich ziehen (§21 (4) in Kombination mit §38a (2)) - nach freiem Ermessen, ohne weiteren Kontrollmechanismus.
- Die damit einhergehende Ungleichbehandlung von privaten und staatlichen Denkmaleigentümern, die die Staatsverdrossenheit der Bürger weiter befeuert.
- Die allein auf den formalen Prozess reduzierte Einbindung der unabhängigen, qualifizierten Fachbehörden in den Landschaftsverbänden bei gleichzeitiger Einführung zusätzlicher Verwaltungsschleifen, z.B. der Berichterstattung ausschließlich über die Direktionen der Landschaftsverbände statt direkt über die Fachämter.
Das widerspricht dem erklärten Ziel des Bürokratieabbaus. Die angestrebte Verfahrensbeschleunigung mittels Fristsetzungen ist nur bei angemessener Ausstattung der Behörden ohne erheblichen Qualitätsverlust denkbar. Ohne diese kommt es zu einer weiteren Aushöhlung fach- und sachgerechter Entscheidungen.
- Die Streichung der Verfahrensregelungen für die Bodendenkmalpflege (§24 (4)) ist ein massiver Rückschritt.



- Die vollständige Privilegierung von Infrastrukturmaßnahmen, nicht nur durch den Wegfall des Baugenehmigungsverfahrens, sondern auch dem damit einhergehenden Entfall der Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Den zu erwartenden Verlust an wichtigen Denkmalbauten im Besitz der öffentlichen Hand, deren hohe Qualität in der Zeit des Wiederaufbaus und des Wirtschaftswachstums nach dem Zweiten Weltkrieg eine Meisterleistung war.

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz erwartet

- Vor einer erneuten Novellierung des Denkmalschutzgesetzes die für 2025 zugesagte Evaluation der letzten Änderung des Denkmalschutzgesetzes von 2022 abzuwarten. Grundlage jeder Veränderung sollte die gründliche Erfassung des Status quo sein.
- Die Streichung der nicht hinreichend definierten Möglichkeiten für das Ministerium, Fälle an sich zu ziehen.
- Eine funktionierende, nachhaltige und langfristig kosteneffiziente Denkmalpflege, die der Beratung durch die Fachbehörden bedarf. Daher fordern wir stattdessen die Wiederherstellung der Einvernehmensregelung zwischen Unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachämtern.
- Eine transparente, partnerschaftliche Debatte mit den Praktikern, die das Gesetz umsetzen müssen und die Einbeziehung des Kulturausschusses.
- Eine Digitalisierung der Verfahren sowie des Informationsaustauschs zwischen den Ämtern sowie die transparente Darlegung wichtiger Kennziffern zum Thema Denkmalschutz in NRW an zentraler Stelle. Hierzu gehören neben der Anzahl der Denkmale, der jährlichen Veränderung des Bestandes und der Darlegung der Anzahl bedrohter und leerstehender Denkmale gerade jetzt auch die Zahl der infrastrukturell relevanten Denkmale und ihre Beschaffenheit.
Hilfreich wäre es, die Zahl der mit dem Denkmalschutz und mit der Denkmalpflege befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen, der Kreise und des Landes zu kennen, einschließlich ihrer Qualifikationen. Dieses Grundlagenwissen dient zur Sicherung der Kompetenz aller Ämter und hilft Doppelstrukturen zu vermeiden und wäre eine angemessene Grundlage für die Überprüfung zukünftiger Änderungsbedarfe.
- Die Umsetzung der Haager Konvention, wie in den Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung (RRGV) gefordert. Dazu gehört auch die Wiedereinführung des § 39 des DSchG NRW von 1980, der bei der Novelle 2022 in völliger Fehleinschätzung der Situation gestrichen wurde.
- Anstelle einer Genehmigungsfiktion bei gleichzeitiger Fristenverkürzung eine Sicherstellung qualitätvoller Entscheidungen. Dies kann nur durch eine Ertüchtigung der zuständigen Fachämter erfolgen, entsprechend der ihnen zugewiesenen Aufgaben. Der Ausbau der Fachämter als Beratungs- und Servicestelle für Denkmaleigentümer würde die Effizienz und Qualität bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen im Denkmalsbereich



DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ

Wir bauen auf Kultur.

ermöglichen. Aus Unkenntnis erwachsende, fehlerhafte Instandsetzungen mit ihren enormen Folgekosten liegen nicht im gesellschaftlichen Interesse.

- Ein eindeutiges Bekenntnis des Landes Nordrhein-Westfalen zum Verfassungsauftrag in Artikel 18 - gerade auch für die eigenen Liegenschaften.

Wir appellieren daher an alle Landtagsabgeordnete: Helfen Sie mit, dass das Erbe des Landes Nordrhein-Westfalen eine Zukunft hat!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Steffen Skudelny